mußten, die für den Eigentümer untragbar wäre. Ein Hausbesitzer, der mehrere Miet= wohngrundstüde besitzt, wird nicht dadurch Besitzer einer wirtschaftlichen Einhelt, wenn das eine oder andere dieser Grundstüde keinen Überschuß abwirst.

Allgemein ist noch solgendes zu sagen: In jedem Revier mit eigenem Betriebswerk sindet die Wirtschaftssührung gänzlich unabhängig von der Wirtschaftssührung in anderen Betrieben statt. Ein Ausgleich, z. B. eines Überhiebes infolge Insektenschaens in dem einen Revier durch Einsparung in einem anderen Revier ist nicht möglich. Es muß vielemehr in einem solchen Fall das Betriebswerk des betroffenen Reviers neu ausgestellt werden. Hier ist die Annahme, daß die drei Betriebswerke auseinander abgestimmt seien, nicht zustreffend. Sie sind ohne die geringste Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ersordernisse der anderen Reviere ausgestellt worden. Wie der Reichsnährstand in einem Gutachten ausgesicht hat, richtet sich die jährliche Wirtschaftsplanung des Besitzers gemäß der Beratung durch die Landesbauernschaft nur nach den Ersordernissen des einzelnen Reviers. Ein Bergleich mit großen und zusammenhängenden Forsten des Staates oder großer privater Waldbesitzer sei hier nicht möglich. In solchen Forsten des Staates oder großer privater Waldbesitzer sei hier nicht möglich. In solchen Forsten bilde in der Regel die Leistungssähigkeit des Forstmeisters die Grenze sür die Größe eines Reviers mit eigenem Betriebswerk. Beim kleineren und mittleren Privatwaldbesitz dagegen werde — Jumal bei parzellierter Lage — die Grenze durch die Leistungssähigkeit eines Revierssin der Prazis bestimmt.

Die Bewirtschaftung der drei Forsten geschehe in der Art, daß die jährlichen Birtschaftsspläne im Rahmen der Betriebswerke im Sinvernehmen mit dem Besitzer sür jedes Revier einzeln durch den Leiter eines Forstamts und des Reichsnährstands sestgestellt würden und daß nach diesen Piänen die Forsibeamten selbständig die ersorderlichen Arbeiten durchsührten. Der Besitzer selbst sühre nur die Berwaltungsgeschäfte aus, wie z. B. den Holzverkauf, den Schriftwerkehr mit den Behörden, die Kassen und Buchsührung. Es ist daher der ursprüngslichen Aussalfassung des Eigentümers und des Finanzamis bezutreten, daß jedes Revier eine wirtschaftliche Einheit bilde.

(Einsender Regierungsrat Masch towsti in Lauenburg, Bommern.)

. Pressemitteilungen

des Reichsinstitutes für ausländische und koloniale forstwirtschaft. November 1940

Innerhalb der Abteilung Koloniale Forsibenutzung wurde die Sektion "Pflanzliche Nebennutzungen des Tropenwaldes" errichtet und mit der Leitung Dozent Dr. Jise Esdorn, beauftragt, der erst kürzlich in Anerkennung ihrer Berdienste um die Deutsche Apothekerschaft die Chrengabe der Deutschen Apothekerschaft verliehen wurde. Die Nebennutzungen des Tropenwaldes sind äußerst mannigsaltig. Es gehören hierzu:

- 1. Beil-, Gemurg- und Duftpflangen.
- 2. a) Barg= und Balfampflangen,
 - b) Rautschutz, Guttapercha= und Balatapflanzen,
 - c) Gummi= und Kaugummipflanzen.
- 3. Gerbftoffpflangen.
- 4. DI= und Fettpflanzen.
- 5. Pflanzen, die verschiedene Stoffe liefern, wie Starte, Buder, Schleim, Bache, Farbe.
- 6. Fafer=, Baft= und Rortpflangen.

Die Sektion hat außer der reinen Forschung auf diesem Gebiet auch eine lehrende und gutachtliche Tätigkeit zu erfüllen. Dabei erstreckt sich die lehrende Tätigkeit nicht nur auf die Kreise der Universität, sondern auch auf die des Handels und der Industrie, die an der Erschließung des Tropenwaldes interessiert sind, wie auch die Erteilung von Auskünften und Gutachten weitester Kreise des Handels, der Industrie- und Berufsorganisation erfassen soll. Sine im Ausbau begriffene Schausammlung ist der Sektion angeschlossen und steht Interessienten zur Besichtigung offen.